

99089051010003, 99089051010003

Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121378058/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089051010003, 99089051010003
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Glücksspielsektor, Geldwäschebeauftragter im Glücksspielsektor, Geldwäschegesetz, Geldwäschebeauftragte im Glücksspielsektor,

Modul	Sachverhalt
	Bestellung, Stellvertreter, Befreiung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html
Teaser	Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien.
Volltext	Als Finanzunternehmen und als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen sind Sie verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten, sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Güterhändler, die mit hochwertigen Gütern handeln, können in einigen Bundesländern durch Allgemeinverfügung verpflichtet sein, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, auf Antrag befreien lassen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ohne einen Geldwäschebeauftragten, alle im GwG genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Dazu zählt, dass Sie als Verpflichteter nach dem

Modul

Sachverhalt

Geldwäschegesetz nachweisen, dass:

- gerade auch bei arbeitsteiliger Struktur alle relevanten Bereiche Ihres Unternehmens mit den notwendigen Informationen zur Geldwäscheprävention versorgt werden und kein Informationsverlust zu befürchten ist
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Befreiung von der Pflicht einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen

Der Antrag muss nachvollziehbar und begründet darlegen, dass auch ohne Geldwäschebeauftragten alle im GwG genannten Verpflichtungen eingehalten werden.

- Nachweise über Antragsberechtigung Nachweise, dass die antragsstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag).
- Risikoanalyse

Bewertung des individuellen Unternehmens-, Kunden-, Produkt-, und Transaktionsrisikos;

- Darstellung, der aus der Risikoanalyse abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen, welche die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten entbehrlich machen.

- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

- Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Modul
Sachverhalt

Antragsberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die als Verpflichtete nach dem GWG gesetzlich oder aufgrund Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet sind, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.

- Klare interne Kommunikation

Der Informationsfluss zum Thema Geldwäscheprävention, innerhalb des Unternehmens muss gewährleistet sein. Das Personal muss hinreichend informiert und unterrichtet sein sowie kontrolliert werden.

- Andere Sicherungsmaßnahmen

Es müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen können.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 50€ - 800€
 Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Der Verpflichtete beantragt die Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Der Antrag wird von der zuständigen Behörde geprüft.
- Nach Abschluss des Verfahrens erhält der Verpflichtete einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen
Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Klage vor dem Verwaltungsgericht

Modul	Sachverhalt
	• Widerspruch (je nach Bundesland)
Kurztext	• Meldung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Befreiung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor zu bestellen. • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Die Verpflichteten können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, auf Antrag befreien lassen. Es muss sichergestellt sein, dass auch ohne einen Geldwäschebeauftragten, alle im GWG genannten Verpflichtungen eingehalten werden. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Glücksspielsektor beantragen